

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Ennepetal vom 24.06.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Schulordnung für die Musikschule der Stadt Ennepetal beschlossen:

§ 1 AUFGABEN

Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressenten jeden Alters erschließen und fördern.

§ 2 AUFBAU

Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) in folgenden Stufen:

2.1 GRUNDSTUFE

Vorstufe (a)Musikwichtel, (b)musikalische Früherziehung)

Dauer: jeweils 2 Jahre, beginnend im Alter von (a) 2 Jahren bzw. (b) 4 Jahren

2.2 GRUNDKLASSE

musikalische Grundausbildung, beginnend mit dem 7. Lebensjahr

Dauer: 2 Jahre, beginnend mit dem 2. Grundschuljahr

2.3 UNTERSTUFE

Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht mit einem der Ergänzungsfächer: Sing- und Musizierkreis, Kinderchor, Rhythmik

Dauer: ca. 3 Jahre

2.4 MITTELSTUFE

Instrumentaler Einzel- und Gruppenunterricht mit den Ergänzungsfächern: Sing- und Spielkreis, Orchester, Kammermusikgruppe, Arbeitsgemeinschaft in allgemeiner Musiklehre und Gehörbildung

Dauer: ca. 3 Jahre

2.5 OBERSTUFE

Instrumentaler Einzelunterricht mit den Ergänzungsfächern:

Kammermusikgruppen, Orchester, Chor, Arbeitsgemeinschaften in allgemeiner Musiklehre und Musikkunde. Der Unterricht der Oberstufe rundet die technische und künstlerische Ausbildung der Instrumentalklassen ab.

§ 3

UNTERRICHTSORDNUNG

- 3.1 Das Unterrichtsjahr der Musikschule beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 3.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen des Landes NRW gilt auch für die Musikschule.
- 3.3 Die Unterrichtsstunde dauert beim Einzelunterricht 30 bzw. 45 Minuten, beim Gruppenunterricht 45 Minuten, und die Doppelstunde der Musikalischen Grundausbildung und der Musikalischen Früherziehung jeweils 60 Minuten.
- 3.4 Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind aus, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.
Besteht seitens der Musikschule keine Möglichkeit, ausgefallene Stunden nachzuholen, so haben die Zahlungspflichtigen dann Anspruch auf Erlass der Unterrichtsgebühren, wenn der Unterricht mehr als zweimal hintereinander ausgefallen ist.
- 3.5 Wenn der Schüler länger als zwei Wochen wegen Verschickung, Unfall oder Krankheit dem Unterricht fernbleiben muss, kann auf Antrag der Erlass des Schulgeldes für die Dauer des Fernbleibens gewährt werden.

§ 4

LEISTUNGEN

- 4.1 Die Schüler der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- 4.2 Zum Schluss eines jeden Schuljahres kann eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht ausgestellt werden. Berechtigungen können nicht erworben werden.
- 4.3 Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur dann möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht.
Über Sonderregelungen entscheidet der Leiter der Musikschule.
- 4.4 Alle Schüler, von der Unterstufe an, können im Rahmen des Unterrichtsangebotes an einem Ergänzungsfach teilnehmen. Die Teilnahme an den Sing- und Musiziergemeinschaften ist auch ohne Instrumentalunterricht möglich, dieser wird jedoch kostenpflichtig.
- 4.5 Während der Grundklasse und Vorstufe gilt das 1. Schuljahr als Probezeit. Bei ungenügendem Interesse oder mangelnder Begabung für die Teilnahme an einer mindestens zweijährigen Kurszeit hat der Kursleiter dieses mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen und über eine evtl. Beendigung des Unterrichts mit dem Leiter der Musikschule zu beraten.
- 4.6 Im Instrumentalunterricht kann auf eine Probezeit verzichtet werden.

§ 5

AUFNAHMEN

- 5.1 Anmeldungen zur musikalischen Grundausbildung und zur Vorstufe können nur bis zum 30.06. erfolgen.
- 5.2 Für die übrigen Unterrichtsfächer erfolgen die Anmeldungen ebenfalls zum 30.06.
Eine Aufnahme außerhalb dieser Anmeldefrist ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- 5.3 Die Anmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter.

§ 6 ABMELDUNGEN

Fristen und Verfahrensvorschriften, die die Abmeldung vom Unterricht oder die Kündigung eines Leihinstrumentes betreffen, werden in der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Ennepetal geregelt.

§ 7 VERANSTALTUNGEN

Die Musikschule der Stadt Ennepetal veranstaltet regelmäßige Schülervorspiele und Konzerte der Instrumental - und Gesangsklassen sowohl in kleinerem als auch in größerem Rahmen. Die Planung und Durchführung solcher Veranstaltungen geschieht durch die unterrichtenden Lehrkräfte bzw. durch die Schulleitung.

§ 8 LERNMITTEL

Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten) müssen im Regelfall von den Schülern beschafft werden. Schuleigene Instrumente können, soweit vorhanden, für eine begrenzte Zeit gegen Entgelt überlassen werden.

§ 9 AUFRECHTERHALTUNG DER ORDNUNG

9.1 Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet.

Versäumnisse minderjähriger Schüler muss der Erziehungsberechtigte schriftlich entschuldigen. Die Schüler der Schule müssen die für sie geltenden Bestimmungen dieser Schulordnung und die Weisung des Schulleiters oder der beauftragten Lehrkräfte beachten. Sie dürfen durch ihr Verhalten nicht die Ausbildungsziele der Musikschule gefährden.

9.2 Verstöße, insbesondere Disziplinlosigkeit und Nichtzahlung der Gebühren, können durch folgende Maßnahmen geahndet werden (ohne Bindung an die Reihenfolge):

- a) Verwarnung durch den Leiter, bei Minderjährigen unter schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten
- b) Verweisung von der Schule durch den Schulleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereichsleiter

§ 10 GEBÜHREN

Die Unterrichtsgebühren werden in einer besonderen Gebührensatzung festgelegt. Diese enthält außerdem Einzelheiten über Gebührenermäßigungen.

§ 11 UNFALLSCHUTZ

Die Schüler der Musikschule erhalten im Rahmen der allgemeinen Bedingungen des Versicherungsverbandes für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln einen Versicherungsschutz gegen Unfälle für die Dauer der Unterrichtszeit, auf dem Schulweg und bei Inlandsveranstaltungen.

§ 12 HAFTUNG

Die Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Den Eltern wird empfohlen, für wertvolle Instrumente eine Instrumentenversicherung abzuschließen.

Eine Haftung des Trägers der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese Schulordnung tritt zum 01.07.2004 in Kraft.